

Statuten der OdAS-SH

Inhalt

1. Name, Sitz, Zweck

Art. 1. Name, Sitz

Art. 2. Zweck

2. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitglieder

Art. 4. Aufnahme

Art. 5. Mitgliederbeiträge

Art. 6. Austritt

Art. 7. Ausschluss

3. Organe

Art. 8. Organe

Art. 9. Mitgliederversammlung

A) Stellung und Aufgaben

B) Einberufung

C) Stimmrecht

D) Beschlüsse

E) Verfahren

Art. 10. Vorstand

A) Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

B) Aufgaben

C) Einberufung und Beschlussfassung

Art. 11. Revisionsstelle

Art. 12. Geschäftsstelle

4. Finanzen

Art. 13. Zusammensetzung der Einnahmen

Art. 14. Entschädigung

Art. 15. Vermögensverteilung bei Auflösung

Art. 16. Haftung

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17. Unterschriften Regelung

Art. 18. Vereinsjahr

6. Schlussbestimmungen

Art. 19. Inkrafttreten



1. Name, Sitz, Zweck

Art.1. Name, Sitz

Unter dem Namen „Organisation der Arbeitswelt Soziales Schaffhausen, genannt OdAS-SH besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Sitz der OdAS-SH ist in Schaffhausen.

Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt die Übernahme der Aufgaben der Organisation der Arbeitswelt (OdA) für die Sozialberufe im Kanton Schaffhausen nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Berufsbildung. Dies beinhaltet unter anderem:

- a) die Belange der Berufsbildung auf der Sekundarstufe II und der höheren Berufsbildung sowie der sonstigen Weiterbildung zu vertreten;
- b) die Qualität der Berufsbildung zu sichern und zu fördern;
- c) für die Organisation und Durchführung von überbetrieblichen Kurse zu sorgen; dies kann sowohl durch Zusammenarbeit mit einem Träger für überbetriebliche Kurse, als auch dem eigenständigen Anbieten von überbetrieblichen Kursen gewährleistet werden;
- d) die Zusammenarbeit mit den zuständigen staatlichen und privaten Instanzen zu koordinieren und zu fördern;
- e) die Berufsbildung und bedarfsgerechte Nachwuchsförderung, das Berufsmarketing zusammen mit zuständigen Institutionen zu fördern und zu unterstützen;
- f) die Interessen der ausbildenden Betriebe und der vertretenen Fachbereiche Kinderbetreuung, Betagtenbetreuung, Behindertenbetreuung gleichwertig zu sichern und zu koordinieren;
- g) Ansprechorgan für kantonale Behörden, Organisationen und Berufsorgane zu sein;
- h) die Zusammenarbeit mit gleich gelagerten Organisationen in der Schweiz zu fördern;

Die OdAS-SH strebt keinen wirtschaftlichen Gewinn an.

2. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Der OdAS-SH können folgende Mitglieder angehören:

- a) Alle anerkannten Ausbildungsbetriebe im Sozialwesen.
- b) Öffentliche und private Institutionen, welche sich mit der Aus- und Weiterbildung im Bereich der Berufe im Sozialwesen befassen.
- c) weitere Interessierte (natürliche oder juristische Personen), welche die Anliegen der Berufsbildung im Sozialwesen unterstützen.

Art. 4 Aufnahme

Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. Der Vorstand kann die Aufnahme unter Angabe der Gründe verweigern. Im Fall einer Nichtaufnahme kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung des Beschlusses an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Der Rekurs ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Art. 5. Mitgliederbeiträge

Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags.

Art. 6 Austritt

Der Austritt kann mit schriftlicher Kündigung unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

Bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages oder Zuwiderhandlung gegen den Zweck des Vereins kann ein Mitglied ausgeschlossen werden. Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Das austretende oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder sonstige Entschädigungen.

3. Organe

Art. 8. Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung;
- der Vorstand;
- die Revisionsstelle;
- ggf. Kommissionen.

Art. 9. Mitgliederversammlung

A) Stellung und Aufgaben

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in allen Angelegenheiten, soweit das Gesetz und die Statuten nichts anderes vorsehen. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ergänzung und Änderung der Statuten;
- b) Erlass eines Spesenreglements;
- c) Genehmigung von Geschäftsbericht, Jahresrechnung, Budget und strategischen Zielen;
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e) Wahl des Vorstands sowie des Präsidiums;
- f) Wahl der Revisionsstelle;
- g) ggf. Genehmigung einer Geschäftsstelle und eines Geschäftsreglements;
- h) Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte, die dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen sind;
- i) Behandlung von Rekursen betreffend der Aufnahme oder Nichtaufnahme von Mitgliedern;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung und Liquidation des Vereins.

B) Einberufung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird einberufen:

- a) auf Beschluss des Vorstands;
- b) wenn mindestens 1/5 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Traktanden verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung und die Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich zuzustellen.

C) Stimmrecht

Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme

D) Beschlüsse

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Stimmen gefasst, soweit die Statuten keine andere Regelung vorsehen.

Beschlüsse können nur zu Geschäften gefasst werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind. Sollte ein Antrag auf Behandlung von nicht traktandierten Geschäften einstimmig angenommen werden, ist die Mitgliederversammlung berechtigt auch dazu Beschlüsse zu fassen.

Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von Zweidritteln aller anwesenden Stimmen.

Über die Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

E) Verfahren

Das Präsidium führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.

Das Präsidium stimmt mit und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 10. Vorstand

A) Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorstand und das Präsidium.

Mit Präsidium umfasst der Vorstand insgesamt 3 bis 7 Mitglieder, insbesondere

- Präsidentin resp. Präsident
- Vizepräsidentin resp. Vizepräsident
- Rechnungsführerin resp. Rechnungsführer
- Aktuarin resp. Aktuar
- Prüfungsexpertin resp. Prüfungsexperte
- Vertretung der Kommission für die überbetrieblichen Kurse (oder delegierte Vertretung bei ausserkantonale durchgeführten üK)

Alle Fachbereiche müssen vertreten sein.

Der Vorstand konstituiert sich selbst

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

B) Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte, soweit die Statuten keine andere Regelung treffen. Ihm obliegt die Aufsicht über die Tätigkeit einer allfälligen Geschäftsstelle. In den Aufgabenbereich des Vorstands fallen insbesondere:

- a) Aufnahme von neuen Mitgliedern;
- b) Vertretung des Vereins gegen aussen;
- c) Festlegung der strategischen Ziele;
- d) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- e) Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zu Handen der Mitgliederversammlung;
- f) ggf. Bezeichnung und Organisation der Geschäftsstelle;
- g) Einsetzung von Kommissionen;
- h) Rekrutieren und Vorschlagen von Prüfungs-Experten;
- i) Regelung der Unterschriftenberechtigung;
- j) Förderung der beruflichen Weiterbildung.

C) Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums oder wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern verlangt wird.

Das Präsidium führt den Vorsitz und leitet die Sitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfachem Stimmenmehr gefasst, mit allfälligem Stichentscheid durch die Präsidentin / den Präsidenten.

Beschlüsse können auf dem Zirkulationsweg gefasst werden, sofern nicht zwei Mitglieder die mündliche Beratung verlangen.

Über die Sitzung wird ein Protokoll geführt.

Art. 11. Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Personen in die Revisionsstelle.

Die Revisionsstelle prüft die gesamte Rechnungsführung der OdAS-SH und erstattet der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht. Sie stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung und auf Décharge-Erteilung an den Vorstand.

Die Revisionsstelle ist berechtigt, jederzeit die Vorlage aller Unterlagen der Rechnungsführung und aller Belege zu verlangen.

Art. 12. Geschäftsstelle

Der Vorstand besetzt eine allfällig beschlossene Geschäftsstelle, welche die operativen Aufgaben des Vereins wahrnimmt.



4. Finanzen

Art. 13. Zusammensetzung der Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Entgelten für Leistungen
- Beiträgen der öffentlichen Hand
- weiteren Beiträgen Dritter

Art. 14. Entschädigung

Die Vorstandsmitglieder sowie allfällige Mitglieder von Kommissionen erhalten für die Sitzungsteilnahme aus der Vereinskasse eine Entschädigung. Die Mitgliederversammlung legt deren Höhe in einem Spesenreglement fest. Im Übrigen erfolgt die Tätigkeit ehrenamtlich.

Art. 15. Vermögensverteilung bei Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung aller Verpflichtungen verbleibende Vermögen einer steuerbefreiten Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck oder einer steuerbefreiten Betreuungsinstitution im Kanton Schaffhausen zugeführt.

Art. 16. Haftung

Für die finanziellen Verpflichtungen der OdAS-SH haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jegliche Haftung und / oder Nachschusspflicht seitens der Mitglieder ist ausgeschlossen.

5. Allgemeine Bestimmungen

Art. 17. Unterschriftenregelung

Der Vorstand regelt die Unterschriftsberechtigung.

Art. 18. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Schlussbestimmungen

Art. 19. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Gründungsversammlung des Vereins am 11. September 2008 in Schaffhausen genehmigt. Sie treten sofort nach Genehmigung in Kraft.